

99115004001002

Melderegister, erweiterte Auskunft beantragen

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001125-99115004001002/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001002
Leistungsbezeichnung I	Melderegister, erweiterte Auskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Melderegister, erweiterte Auskunft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 45 Bundesmeldegesetz (BMG) – Erweiterte Melderegisterauskunft • Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ), Lfd. Nr. 68 – Melderecht
Teaser	<p>Um eine erweiterte Auskunft über einzelne, bestimmte Personen zu erhalten, müssen Sie ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen. Sie erhalten Auskunft über:</p>
Volltext	<p>Antrag auf Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 45 Bundesmeldegesetz</p> <p>Um eine erweiterte Auskunft über einzelne, bestimmte Personen zu erhalten, müssen Sie ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen. Sie erhalten Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienname • Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, • Doktorgrad • derzeitige Anschriften sowie • sofern die Person verstorben ist, den Hinweis darauf <p>Zusätzlich erhalten Sie Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> • frühere Namen • Geburtsdatum und Geburtsort (bei Geburt im Ausland auch den Staat) • Familienstand (ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend) • derzeitige Staatsangehörigkeiten • frühere Anschriften, Einzugs- und Auszugsdatum • Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters • Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners • Sterbedatum und Sterbeort (bei Versterben im

Modul

Sachverhalt

Ausland auch den Staat)

Die Meldebehörde informiert die betroffene Person mit Angabe Ihres Namens als Abfragender unverzüglich über die Erteilung der erweiterten Melderegisterauskunft. Dies können Sie verhindern, wenn Sie hier gegenüber der Meldebehörde ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, dass die betroffene Person nicht zu unterrichten ist. Als besonderer Grund gilt die Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Erforderliche Unterlagen

keine

Voraussetzungen

- Sie müssen ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft machen können.

Der Begriff des berechtigten Interesses umfasst hier jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art.

- Die gesuchte Person wird durch Ihre Angaben eindeutig identifiziert.
- Es ist keine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der gesuchten Person oder einer anderen Person durch die Auskunftserteilung eine Gefahr für schutzwürdige Interessen entstehen können.

Kosten

- schriftlich: EUR 25,00 je betroffener Person
- bei größerem Verwaltungsaufwand (zum Beispiel bei Rückgriff auf Daten von Personen, die seit über zehn Jahre tot sind oder nicht mehr in der Gemeinde wohnen): EUR 30,00 je betroffener Person

Verfahrensablauf

- persönlich: Die Daten werden Ihnen bei Vorliegen aller Voraussetzungen vor Ort mitgeteilt.
- schriftlich: Die Daten erhalten Sie nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Meldebehörde auf dem Postweg.

Die betroffene Person wird im Falle der Erteilung der erweiterten Melderegisterauskunft unverzüglich darüber unterrichtet. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein rechtliches Interesse, insbesondere zur

Modul	Sachverhalt
	<p>Geltendmachung von Rechtsansprüchen (zum Beispiel Unterhaltsansprüche) glaubhaft gemacht werden kann.</p> <p>Hinweis: Aus dem Melderegister der Gemeinden werden nur Auskünfte über Privatpersonen erteilt. Auskünfte über Firmen oder Wirtschaftsunternehmen können nur dem Gewerberegister entnommen werden.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	